

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Abwasserwerk	Drucksachen-Nr. 497/2000	
	☒ Öffentlich	
	☐ Nicht öffentlich	
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	23.08.2000	Beratung

Tagesordnungspunkt

Umstellung des Gebührenmaßstabes für die Benutzung der städtischen Regenwasserkanäle

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, die Umstellung des Gebührenmaßstabes für die Benutzung der städtischen Regenwasserkanäle vom Frischwassermaßstab auf den Flächenmaßstab vorzubereiten.

Sachdarstellung / Begründung

1. Derzeitige Situation und bisherige Vorbereitungen

Zurzeit erfolgt die Umlage der Kosten für den Betrieb der städtischen Regenwasserkanäle über Gebühren, deren Maßstab der Frischwasserverbrauch ist. Seit längerem führt die Verwaltung vorbereitende Untersuchungen dahingehend durch, als Maßstab für die Gebühren die befestigten, an die Kanalisation angeschlossenen Flächen einzuführen.

Die Gründe für diese Überlegungen sind ökologischer und wirtschaftlicher Art. Zum einen ist zu erwarten, daß jede weitere Versiegelung von Grundstücksflächen und Ableitungen über die Regenwasserkanalisation von den Kanalbenutzern zukünftig kritischer auf ihre Notwendigkeit hinterfragt wird und damit gleichzeitig eine mögliche Überlastung der städtischen Regenwasserkanäle, die Sanierungsmaßnahmen nach sich zöge, verhindert wird. Außerdem ist nicht zu verkennen, daß die Einführung des Flächenmaßstabes eine gerechtere Verteilung der Kosten für die Unterhaltung der Regenwasserkanalisation bedeutet, als der "Äquivalenzmaßstab" Frischwasser.

Letztmalig wurde das Thema im Bau-, Verkehrs- und Werksausschuss am 04.12.1997 behandelt. Ein Beschluss, der die Verwaltung beauftragt, die Umstellung vorzubereiten, wurde bisher nicht gefasst.

Vor dem Hintergrund, dass mit der Umstellung des Maßstabes ein großer Teil heutiger Benutzer der Regenwasserkanäle diese Benutzung einstelle und damit bei etwa gleichem Kostenaufwand ein kleinerer Kreis von Benutzern immer höhere Gebühren zahlen müsse, wurde die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, inwieweit eine Zweiteilung der Benutzungsgebühr in Grundgebühr und laufende Gebühr diese Entwicklung verhindern könne.

Die Rechtslage ist jedoch so eindeutig, dass eine Grundgebühr nur dann erhoben werden kann, wenn ein Anschluss an die Regenwasserkanalisation tatsächlich vorhanden ist und eine Benutzung erfolgt. Das Auffangen der zuvor geschilderten Entwicklung wäre durch eine Gebührenteilung also nicht möglich.

Die über mehrere Jahre geführte Beobachtung durch Kommunen, die eine Umstellung des Maßstabes bereits vollzogen haben, zeigt auch, dass eine Minderung des Kreises der Gebührenzahler nicht bzw. in einem vernachlässigbar kleinen Umfang stattfindet. So führt die Stadt Köln, die ebenfalls einen Flächenmaßstab anwendet, Statistiken über die zur Gebührenzahlung herangezogenen Flächen. Bisher ist nur eine Steigerung der angeschlossenen Flächen verzeichnet worden.

2. Anlass zur erneuten Beratung

In zunehmendem Maße haben sich in den vergangenen Jahren Verwaltungsgerichte mit Fragen der Gebührengerechtigkeit in Abwasserbereich befasst, dies zumal unter dem Gesichtspunkt, dass diese Gebühren durch erhebliche Investitionen eine entsprechende Steigerung erfahren haben. Vereinfachungen in der Gebührenerhebung, die nur der Minderung des Aufwandes bei der Gebührenerhebung dienen, werden nicht mehr anerkannt.

So hat das Verwaltungsgericht Aachen zwei Grundsätze zum Gebührenmaßstab aufgestellt:

1. Der ausschließliche Maßstab Frischwasserverbrauch für die Berechnung von Schmutz- und Regenwassergebühren ist nur dann zulässig, wenn die Kosten für die Regenwasserbeseitigung geringfügig sind, d.h. aufgrund eines Urteils

des BVerwG nicht mehr als 12% betragen.

2. Die gesonderte Berechnung von Regenwassergebühren ist nach Auffassung des Gerichtes dann notwendig, wenn ein Anteil von mindestens 10% der Gebäude im Vergleich zu den sonstigen Gebäuden über relativ große versiegelte Flächen verfügt.

Auf die Situation in Bergisch Gladbach übertragen ist festzustellen, dass der Anteil der Regenwassergebühr 19% beträgt und dass nach der letzten Beitragskalkulation der Anteil von Gebäuden mit großen versiegelten Flächen 11,34% beträgt.

3. Vorgehensweise

Wie bereits in den bisherigen Darstellungen der Verwaltung erläutert, soll die erste Erfassung der versiegelten Flächen über eine Selbstauskunft der Anschlussberechtigten in Form einer Fragebogenaktion erfolgen. Im Vorfeld muss noch geprüft werden, ob die derzeit gültige Entwässerungssatzung und die darin verankerten Auskunftspflichten diese Fragebogenaktion abdecken. Sollte dies nicht der Fall sein, müsste vor Durchführung der Fragebogenaktion eine Ergänzung der Entwässerungssatzung herbeigeführt werden.

Die eigentliche Durchführung der Ersterhebung soll nach Vorstellung der Verwaltung als Dienstleistung einem Ingenieurbüro übertragen werden. Nach einer Preisabfrage ist hier mit einem Kostenaufwand von ca.

400.000 DM

zu rechnen.

4. Wichtige Eckdaten

Jahreskosten der Unterhaltung der Regenwasserkanäle	ca. 5,6 Mio. DM
Betroffene Einwohner wohner	ca. 100.000 Ein-
Betroffene Grundstückseinheiten	ca. 26.000 Stück.